



Merkblatt

für die Gewährung von Blindenhilfe im Rahmen des Blindenhilfegesetzes Baden-Württemberg (BlHG) sowie der Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Landesblindenhilfe

Allgemeines

- Ab Vollendung des ersten Lebensjahres erhalten blinde Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg haben, zum **Ausgleich von blindheitsbedingten Mehraufwendungen und Benachteiligungen** auf Antrag Landesblindenhilfe.
- Nach § 5 Abs. 2 BlHG beginnt die Gewährung der Landesblindenhilfe mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem ersten Tag des Antragsmonats.

Leistungshöhe, Anrechnungen

- Die Höhe der Landesblindenhilfe beträgt für blinde Menschen ab Vollendung des 18. Lebensjahres monatlich **410,00 EUR** und für minderjährige Menschen monatlich **205,00 EUR**.
- Leben blinde Menschen in einer **Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung** und werden die Kosten des Aufenthalts zum Teil von öffentlich-rechtlichen, privaten oder beamtenrechtlichen Kostenträgern (z.B. Sozialamt, Krankenkasse/Pflegeversicherung usw.) getragen, reduziert sich die Blindenhilfe auf 50 % der genannten Beträge.
- Leistungen, die dem blinden Menschen zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen nach anderen Rechtsvorschriften zustehen, werden auf die Landesblindenhilfe angerechnet (§ 3 Abs. 1 BlHG).
- Leistungen bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 39 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), bei teilstationärer Pflege nach § 41 SGB XI und bei Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI werden, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt, auf die Blindenhilfe angerechnet.
 - mtl. Anrechnung/Kürzung bei häuslichen Pflegeleistungen (Volljährige):

Pflegestufe I	146,40 EUR (bei erhöhter Pflegeleistung 189,60 EUR)
Pflegestufe II + III	183,20 EUR (bei erhöhter Pflegeleistung 218,00 EUR)
 - mtl. Anrechnung/Kürzung bei häuslicher Pflegeleistung (Minderjährige):

Pflegestufe I	73,20 EUR (bei erhöhter Pflegeleistung 94,80 EUR)
Pflegestufe II + III	91,60 EUR (bei erhöhter Pflegeleistung 109,00 EUR)

- Die Anrechnungen erfolgen auch rückwirkend, weshalb Neueinstufungen sowie Änderungen der Pflegestufen unverzüglich mitzuteilen sind.
- Die Blindenhilfe wird insoweit jeweils unter Vorbehalt gewährt !

Bundesblindenhilfe nach § 72 SGB XII

Allgemeines

- In Baden-Württemberg ist der Zahlbetrag der Landesblindenhilfe nach dem Blindenhilfegesetz (BlHiG) niedriger als der Betrag der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII. Der Differenzbetrag kann deshalb zusätzlich als „aufstockende“ Blindenhilfe nach § 72 SGB XII beim Landratsamt Tuttlingen –Sozialamt- beantragt werden.
- **Die Zahlung der Landesblindenhilfe ist unabhängig von dieser Beantragung.**
- Blindenhilfe als aufstockende Leistung beginnt ab dem Tag des Antragseingangs bzw. frühestens ab dem Tag des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen.
- Die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII ist eine Sozialleistung des Sozialgesetzbuches XII. Sie kann nur gewährt werden, solange und soweit
 - die Grundvoraussetzungen für die Blindenhilfe erfüllt sind und
 - die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Leistungsempfängers sowie sonstiger, in die Berechnung einbezogener Personen (z.B. Ehegatte, Lebenspartner, Kinder usw.) die Leistung rechtfertigen, also eine **Bedürftigkeit** im Sinne des Sozialgesetzbuches vorliegt.
- Bei der Berechnung der Höhe der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII sind die **Einkommengrenzen nach dem SGB XII** sowie individuelle Freibeträge aller in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen zu berücksichtigen.
- Bei der Prüfung ist außerdem eine **Vermögensfreigrenze** zur berücksichtigen. Für den blinden Menschen beläuft sich dieser Vermögensschonbetrag auf 2.600,00 EUR zuzüglich weiterer Vermögensfreibeträge für alle im Haushalt des blinden Menschen lebende Personen (z.B. für den Ehegatten 614,00 EUR).
- Zum **anrechenbaren Vermögen** im Sinne der Sozialhilfe zählen insbesondere
 - **alle Guthaben und Geldmittel**
z.B. auf Girokonten, Sparbüchern, Festgelder, Sparverträge, Bau-sparguthaben, sonstige Sparanlagen, Rückkaufswerte von Lebens-versicherungen usw.
 - **alle Sachwerte**
z.B. Grundstücke, selbst bewohnte Hausgrundstücke oder Eigentumswohnungen bei Überschreiten der Angemessenheitsgrenze, nicht selbst bewohnte Hausgrundstücke oder Eigentumswohnungen, Wert-papiere, Aktien, Anteile an Aktienfonds, Pfand- und Schatzbriefe, Geschäfts-anteile, sonstiges Sachvermögen usw.
 - **alle Forderungen**
z.B. Ansprüche aus Erbengemeinschaften, vertragliche Ansprüche, Rückforderungsansprüche aus Schenkungen usw.

- Übersteigt das Gesamteinkommen die Einkommensgrenze oder das verwertbare und einzusetzende Gesamtvermögen den Vermögensschoonbetrag, liegt keine Bedürftigkeit im Sinne der Sozialhilfe vor. Blindenhilfe nach § 72 SGB XII kann in diesem Fall nicht gewährt werden. Die Gewährung der Blindenhilfe nach SGB XII kann im Falle der Einkommens- und Vermögensüberschreitung auch jederzeit eingestellt werden.

Anrechnungen

Leistungen der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherung sind auf die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII teilweise anzurechnen.

Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflichten

Nach § 6 BliHg (bei Landesblindenhilfe) sowie nach § 60 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) (bei Blindenhilfe nach § 72 SGB XII) hat der Empfänger von Blindenhilfe alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Das Sozialamt Tuttlingen ist daher insbesondere zu informieren bei

- Änderungen der Sehfähigkeit (z.B. durch Behandlung oder Operation)
- Gewährung von Leistungen der Pflegeversicherung (Einstufung durch die Krankenkasse/Pflegekasse)
- Änderungen der Pflegestufe
- Ansprüchen oder Bewilligungen anderer Leistungsträger, die dem gleichen Zweck wie die Blindenhilfe dienen, z.B. Pflegegelder/Pflegeleistungen aller Art, Schadensersatzansprüche wegen der Sehbehinderung sowie Versicherungsleistungen etc.
- Ansprüchen oder Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), Infektionsschutzgesetz (IfSG), Opferentschädigungsgesetz (OEG), Soldatenversorgungsgesetz (SVG), Zivildienstgesetz (ZDG), Häftlingsentschädigungsgesetz (HHG) und ähnlicher entschädigungsrechtlicher Regelungen
- Eintritt in eine Einrichtung (z.B. Pflegeheim, Altenheim), Krankenhausaufenthalte (bitte Aufenthaltsdauer angeben)
- Übernahme –auch teilweise- durch einen öffentlich-rechtlichen Leistungsträger (z.B. Sozialamt oder Pflege- bzw. Krankenkasse)
- Wohnsitzänderung, Aufenthalt außerhalb von Baden-Württemberg von länger als 3 Monaten im Jahr (Abwesenheit des blinden Menschen von seinem Wohnsitz in Baden-Württemberg bei längerem Aufenthalt im Ausland oder in einem anderen Bundesland)
- Änderung des Familienstandes (z.B. Heirat) bzw. in den persönlichen Verhältnissen
- gerichtlich angeordnetem Freiheitsentzug jeder Art

Seite 4

Bei Gewährung von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII besteht darüber hinaus vollständige Auskunftspflicht zu

- Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen
(alle inländischen und ausländischen Einnahme- und Vermögenszuflüsse, auch Ansprüche aus Erbschaften, Zahlungen von gesetzlichen und privaten Versicherungen, sonstige inländische und ausländische Renten und Entschädigungen, inländische und ausländische Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Investitionen, Beteiligungen, Wertpapieren und Kapitalanlagen, ebenso Aufnahme einer beruflichen (auch freiberuflichen bzw. selbständigen) Tätigkeit, Kosten der Unterkunft usw.)
- Auch ohne Aufforderung des Sozialamtes müssen spätere Änderungen hierzu umgehend mitgeteilt werden. Entsprechende Belege und Nachweise sollten dem Antrag gleich beigelegt werden.
- Mit dem Zeitpunkt, in dem ein entsprechender meldepflichtiger Tatbestand begründet wird, können Zahlungen von Blindenhilfe, auf die kein Rechtsanspruch besteht, nicht mehr gutgläubig in Empfang genommen werden. Ein Vertrauensschutz ist insoweit nicht mehr gegeben.
- Darüber hinaus sollte das Sozialamt Tuttlingen über den Tod des Leistungsempfängers möglichst bald unterrichtet werden, um Überzahlungen zu vermeiden.

Wichtig

Werden Änderungen nicht, unwahr oder unvollständig mitgeteilt und treten dadurch Überzahlungen ein, wird die zu Unrecht gewährte Blindenhilfe nach den Vorschriften des SGB I sowie des SGB X zurückgefordert.

Rückzahlung

Werden Leistungen, die auf die Blindenhilfe anzurechnen sind nachgezahlt, so hat der Blinde die überzahlten Beträge der Blindenhilfe zurückzuerstatten. Die Anrechnung erfolgt rückwirkend.

Die zu Unrecht gewährte Blindenhilfe wird nach den Vorschriften des SGB I sowie des SGB X zurückgefordert. Überzahlte Beträge sind anzurechnen oder einzuziehen.

Die Blindenhilfe nach dem LBliHG sowie nach § 72 SGB XII können nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden und sind als höchstpersönlicher Anspruch auch nicht vererblich. Regelungen der Sonderrechtsnachfolge nach § 56 SGB I sind nicht anzuwenden.